

Hartz IV ist ein Freiheitsbeschränkungsgesetz

Die Partei DIE LINKE hat die Hartz-Gesetze von Anfang an abgelehnt, denn „Hartz IV ist Armut per Gesetz“ und hat sozialpolitisch verheerende Auswirkungen. Der Regelsatz deckt das sozio-kulturelle Existenzminimum nicht ab, und die Kosten der Unterkunft können insbesondere in den Städten mit den steigenden Mieten schon lange nicht mehr mithalten. Hartz IV schafft einen Niedriglohnsektor und prekäre Arbeitsverhältnisse.

Doch Hartz IV ist noch etwas anderes: Es ist ein Freiheitsbeschränkungsgesetz. Hartz IV schließt Menschen von demokratischer Teilhabe aus, schränkt die Grundrechte der Leistungsbeziehenden ein und benachteiligt sie gegenüber Nichtleistungsbeziehenden. An exemplarischen Beispielen wird im Folgenden dargelegt, weshalb Hartz IV sowohl aus bürgerrechtlicher als auch aus rechtsstaatlicher Sicht abgelehnt werden muss.

1. *Demokratieausschluss*

Schon im Rahmen der Festlegung des Regelbedarfes in § 20 SGB II findet die Beteiligung am politischen Leben keine Berücksichtigung. Nur in „vertretbarem Umfang“ gehört zum Regelbedarf die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Unterstellt, das politische Leben gehört auch zum sozialen und kulturellen Leben, bleibt die Einschränkung in „vertretbarem Umfang“. Allein das verringert die Möglichkeit demokratischer Teilhabe.

Die Berechnung des Regelsatzes ist ein Thema für sich¹. Der Regelsatz enthält 22,78 EUR für Aufwendungen für Verkehr, 31,96 EUR für Nachrichtenübermittlung und für Freizeit, Unterhaltung, Kultur einen Betrag von 39,96 EUR. Schon daraus ist erkennbar, dass eine zumindest körperliche Beteiligung am politischen Leben außerhalb von Wohnnähe de facto ausgeschlossen ist. Schon der Betrag der monatlich zugesprochenen Fahrtkosten dürfte bei mehrmaliger Teilnahme zum Beispiel an Vorbereitungs- und Bündnistreffen oder gar bundesweiten Demonstrationen aufgebraucht sein. Sicherlich findet sich für den Betrag von 31,96 EUR ein Telekommunikationsanbieter, der einen Internetzugang – vielleicht sogar mit einer Flatrate – bereitstellt, aber den Computer müssen die Leistungsbeziehenden von der Regelleistung bezahlen.

Die mit Hartz IV verbundene Ausgrenzung von Menschen wird noch deutlicher, wenn ein Blick auf die Regelungen in den §§ 11, 11a und 11b SGB II geworfen wird. Der § 11a SGB II definiert, welches Einkommen nicht auf den Regelsatz angerechnet werden darf. Nebulös heißt es in Absatz 3, dass nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist, was auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird. Die logische Schlussfolgerung wäre nun, dass die Aufwandsentschädigung, die Mandatsträger/innen kommunaler Vertretungen ja ausdrücklich für die Wahrnehmung dieses Mandates erhalten, nicht als Einkommen auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet werden. Doch dem ist nicht so. Eine Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Alg-II-V) führt genauer aus, was nicht als Einkommen anzusehen ist. Kein Wort findet sich zur Aufwandsentschädigung für kommunale Mandatsträger/innen. In den Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit² findet sich ein Hinweis darauf, dass die Aufwandsentschädigung als Einkommen zu werten ist. Die Beispielsrechnung erfolgt an Hand eines Bezirksabgeordneten. Diesem verbleibt danach ein Freibetrag von 175 EUR, der nicht auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet werden darf. Das wiederum deckt sich mit der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Bundestag aus dem Jahr 2008.³ In der Antwort teilte die Bundesregierung mit, dass sie nicht die Einschätzung teilt, dass es sich bei der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen um nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen handelt.

¹ Für eine weitergehende Auseinandersetzung damit empfiehlt es sich unter http://www.paritaet.org/brandenburg/aktuell/Veroeffentlichungen%202011/Expertise_Regelsatz_10_2010aktual.pdf nachzuschlagen.

² vgl. <http://www.harald-thome.de/media/files/SGB%20II%20DA/FH-11---20.09.2012.pdf>

³ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/095/1609530.pdf>

Eine Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes oder des Bundesverfassungsgerichtes zur Frage, ob diese Art der Anrechnung von Aufwandsentschädigungen kommunaler Mandatsträger/innen korrekt ist, liegt bislang nicht vor. Angesichts der Tatsache, dass damit tatsächlich von der Aufwandsentschädigung lediglich 175 EUR anrechnungsfrei sind, kann die Interpretation, bei den Anrechnungsregelungen für Aufwandsentschädigungen kommunaler Mandatsträger/innen handelt es sich um ein „Fernhaltegesetz für Leistungsbeziehende nach dem SGB II von kommunalen Mandaten“, nicht so falsch sein. Noch deutlicher als mit dieser Regelung kann nicht gesagt werden, dass sich Leistungsbeziehende nach dem SGB II doch bitte aus Politik heraushalten sollen.

Die Anrechnung von Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträger/innen auf die Regelleistung muss unterbleiben, der Regelsatz muss – solange Hartz IV nicht überwunden ist – Leistungen zur politischen Teilhabe umfassen.

2. Residenzpflicht

Leistungsbeziehende unterliegen aber auch einer sog. Residenzpflicht. Nach dem SGB II entsprechend § 7 Abs. 4a SGB II dürfen sie ohne Zustimmung des Trägers den zeit- und ortsnahen Bereich nicht verlassen. Dort heißt es: „Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers nach diesem Buch außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen.“ Was damit gemeint ist, wird in einer Erreichbarkeitsanordnung (EAO) genauer gefasst. Demnach müssen Leistungsbeziehende „an jedem Werktag“ am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der benannten Anschrift „durch Briefpost“ erreichbar sein. Mal abgesehen von der Antiquiertheit, in Zeiten des Internets auf Briefpost abzustellen, ist dies ein Eingriff in die Handlungsfreiheit und das Recht auf Freizügigkeit, der in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvorstellbar ist.

Wer nicht Leistungsbeziehende/r nach dem SGB II – oder Geflüchteter oder Asylsuchender – ist, unterliegt dieser Einschränkung der Handlungsfreiheit nicht. Er oder sie kann Urlaub nehmen und dort Aufenthalt nehmen, wo es ihm oder ihr beliebt. So steht es auch im Grundgesetz. Art. 11 Abs. 1 GG gewährt das Recht, überall im Bundesgebiet Aufenthalt und Wohnung zu nehmen.⁴ Und Art. 2 GG gewährt jedem und jeder die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die umfasst auch die Freiheit, sich dort aufzuhalten wo es beliebt.

An der Einschätzung, es liegt eine Einschränkung der Handlungsfreiheit und der Freizügigkeit vor, ändert im übrigen weder die Ausnahmeregelung, die in § 2 der EAO aufgeschrieben wurde, etwas, noch der Hinweis, dass dies nur Leistungsbeziehende treffe, die für Eingliederungsmaßnahmen zur Verfügung stehen müssen. Dies kann schon deshalb nicht als Gegenargument herangezogen werden, weil es umstritten ist. Doch selbst wenn es Ausnahmen und Einschränkungen gibt, ist die Ideologie, die hinter dieser Regelung steckt, eine der Kontrolle und der Genehmigung. Betroffene müssen mitteilen, wo sie sich aufhalten, was Nichtleistungsbeziehende und Nichtgeflüchtete sowie Nichtasylsuchende nicht machen müssen.

Hinsichtlich der Regelung im SGB II zur freiheitseinschränkenden Residenzpflicht liegt noch keine Entscheidung des Bundessozialgerichtes oder des Bundesverfassungsgerichtes vor. Die Residenzpflicht ist im Sozialrecht aber nichts Neues. Es gab sie bereits vor dem SGB II. Das Bundessozialgericht hat bedauerlicherweise bereits im Jahr 1996⁵ entschieden, dass es den Schutzbereich der Freizügigkeitsregelung im Grundgesetz als nicht betroffen ansieht, und somit die Residenzpflicht als zulässig angesehen. Schließlich könne ja der Wohnsitz genommen werden, wo es gewollt ist, hier sei nur die Erreichbarkeit betroffen. Angesichts der Tatsache, dass es bei Artikel 11 GG eben nicht nur um die Wohnung, sondern auch um den Aufenthalt geht, keine überzeugende Begründung.

Es soll aber in diesem Zusammenhang bei aller berechtigten Empörung über die Freiheitsbeschränkung von Leistungsbeziehenden nach dem SGB II nicht vergessen werden, dass Geflüchtete und Asylsuchende noch einer viel härteren Residenzpflicht unterliegen. Nach § 56 Asylverfahrensgesetz ist Asylsuchenden nur der Aufenthalt in dem Bezirk der Ausländerbehörde gestattet, in dem die Aufnahmeeinrichtung liegt. Hier geht es also nicht nur um Genehmigung, sondern um eine Festlegung, wo sich Personen aufhalten dürfen. Eine ähnliche Regelung findet sich auch im Aufenthaltsgesetz für Geduldete. Während die Leistungsbeziehenden einen Wegfall der Leistungen zu befürchten haben, gilt die Verletzung der

⁴ BeckOK, GG, Artikel 11, Rdn. 2

⁵ vgl. BSG, Urteil vom 28.11.1996, 7 Rar 30/95

Residenzpflicht bei Geflüchteten und Asylsuchenden als Straftat. Sie wird nach § 85 Asylverfahrensgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft. Auch insoweit gibt es also eine vergleichbare Regelung im Aufenthaltsgesetz.

Die Residenzpflicht gehört abgeschafft. Für alle, die durch sie betroffen sind.

3. Keine aufschiebende Wirkung des Widerspruchs

Wenn Leistungsbeziehenden nach dem SGB II in einem Bescheid mitgeteilt wird, dass die Leistungen aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen werden, empfiehlt es sich, Widerspruch und ggf. Anfechtungsklage zu erheben. Doch aufschiebende Wirkung haben beide nicht. Dies ergibt sich aus § 39 SGB II. Diese zynische Regelung besagt nichts anderes, als dass zum Beispiel durch Bescheid die bislang gewährten Leistungen nicht mehr gezahlt werden. Wehren sich die Betroffenen dagegen mit einem Widerspruch, ändert das vorerst gar nichts. Sie bekommen trotz des Widerspruchs erst mal keine Leistungen. Die Logik ist: Du kannst zwar gegen den Leistungsentzug Widerspruch einlegen und dagegen klagen, aber bis zur Entscheidung sieh zu, wie du zu Rande kommst.

Entgegen des Wortlautes dürfte die Regelung aber nicht nur die Aufhebung, Rücknahme oder den Widerruf betreffen, sondern auch den Widerspruch gegen einen ablehnenden Bescheid.⁶

Das Bundesverfassungsgericht hat diese nicht nachvollziehbare Härte bedauerlicherweise im Jahr 2009 für mit der Verfassung vereinbar erklärt.⁷ Es hat formuliert: „Der Gesetzgeber ist vielmehr berechtigt, Ausnahmen von der grundsätzlich aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage zu normieren.“⁸ Ob dies dem Sinn und Zweck des Art. 19 Abs. 4 GG gerecht wird, muss bezweifelt werden. Dieser besagt, dass der Rechtsweg offen steht, soweit jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Im konkreten Fall läuft diese Rechtsweggarantie aber leer, weil die Gefahr besteht, dass die Betroffenen erst dann Recht bekommen, wenn sie längst verhungert sind. Der Verweis auf den vorläufigen Rechtsschutz scheint wohl eher ein Hilfsargument zu sein, denn wirkliche Überzeugung.

Aus bürgerrechtlicher und rechtsstaatlicher Sicht ist deshalb zu fordern, dass Widerspruch und Anfechtungsklage im SGB II aufschiebende Wirkung haben.

4. Datenschutz

Zu einer der grundlegendsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zählt das Volkszählungsurteil aus dem Jahr 1983⁹. Das Bundesverfassungsgericht hat den Schutz des Einzelnen gegen die „unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten“ im Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 GG gefasst gesehen. Es formulierte: „Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu entscheiden.“¹⁰ Eine Einschränkung dieses Rechts sei nur in überwiegendem Allgemeininteresse zulässig, und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen.

Nun ist es kein Geheimnis, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wie es auch genannt wird, vielfach ausgehöhlt und missachtet wird. Insbesondere im sog. Sicherheitsbereich ist dies augenfällig. Doch dies berechtigt nicht dazu, es noch umfassender zu missachten und auszuhöhlen.

Aber genau in diese Richtung gehen die Regelungen zum Datenschutz im SGB II, die wiederum auf das SGB X verweisen. Der § 40 Abs. 1 SGB II legt fest, dass für das Verfahren das SGB X gilt. In den §§ 67 ff. SGB X wird im Detail geregelt, was Sozialdaten sind (Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person) und unter welchen Bedingungen (Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich) diese erhoben werden dürfen. Jede/r, die oder der

⁶ Eicher/Spellbrink sprechen in ihrem Kommentar (§ 39 Rdn. 10) von „Entscheidungen über Leistungen“

⁷ vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.10.2009, 1 BvR 2395/09

⁸ a.a.O.

⁹ vgl. BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83

¹⁰ a.a.O.

schon einmal einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II ausgefüllt oder dabei geholfen hat, wird erhebliche Zweifel daran haben, ob alle erhobenen Daten wirklich benötigt werden. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein hat bereits im Jahr 2007 eine Hilfestellung gegeben, was eigentlich tatsächlich an Daten angegeben werden muss¹¹.

Der § 50 SGB II wiederum legt fest, was alles mit den Sozialdaten passiert. Die Bundesagentur, die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger, gemeinsame Einrichtungen, die für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung zuständigen Stellen und mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragte Dritte dürfen gegenseitig Sozialdaten übermitteln. Genauer wird es dann noch in § 52 Abs. 1 SGB II. Nach dieser Norm werden Leistungsbeziehende nach dem SGB II von der Bundesagentur für Arbeit oder den zugelassenen kommunalen Trägern im Wege des automatisierten Datenabgleiches zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober überprüft. Dabei wird u.a. danach gesehen, ob Daten an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt worden sind. Hier wird nichts anderes geregelt, als ein anlassloser Datenaustausch, mithin eine lückenlose Überwachung auf Vorrat. Verhältnismäßig ist dies nicht, denn es stellt alle Leistungsbeziehenden pauschal unter einen Generalverdacht.

Die einfache Antwort, der bzw. die Leistungsbeziehende müsse ja die Daten nicht angeben, wenn er/sie nicht wolle, ist falsch. Denn nach den §§ 60, 66 SGB I unterliegen die Betroffenen einer sog. Mitwirkungspflicht. Und wer diese verletzt, dem/der können die Leistungen ganz oder teilweise versagt werden.

Die anlasslose Übermittlung von Sozialdaten ist zu beenden. Sie stellt einen Generalverdacht gegenüber Leistungsbeziehenden dar und verstößt damit gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

5. Erbenhaftung

Die Grundlagen des Erbrechts sind im Bürgerlichen Gesetzbuch in den §§ 1922 festgelegt. Selbstverständlich hat jede/r die Möglichkeit, ein Erbe auszuschlagen. Nach § 1967 BGB haften die Erben für die Nachlassverbindlichkeiten, zu denen nach § 1967 BGB die Schulden und Verpflichtungen des/der Verstorbenen gehören.

Doch die Erben von Leistungsbeziehenden nach dem SGB II haften noch für ganz andere Dinge. Der Erbe ist nach § 35 SGB II zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, die gegenüber dem/der Verstorbenen in den letzten 10 Jahren erbracht wurden, soweit sie 1700 EUR übersteigen.

Praktisch bedeutet das im Fall einer Haftung nach § 35 SGB II, dass zum Beispiel zur Begleichung der von der bzw. dem Verstorbenen bezogenen Leistungen auf die von ihm/ihr selbstgenutzten Immobilie zurückgegriffen wird. Es wird also davon ausgegangen, dass die Rückzahlungsverpflichtung – soweit nicht eine der Ausnahmeregelungen greift – vor allem das sog. Schonvermögen betrifft. Den Erben bleibt wohl nur die Abwägung zwischen Ausschlagung des Erbes oder Erbenhaftung. Am Ende dürfte in beiden Fällen die selbstgenutzte Immobilie weg sein. Gleiches gilt in dem Fall, dass der/die Verstorbene über Schonvermögen in Geld verfügt hat, beispielsweise Angespertes, was nicht verwertet werden konnte. Auch das ist dann weg.

Wäre der/die Verstorbene nicht Leistungsbeziehende/r nach dem SGB II gewesen, wären lediglich die auf der selbstgenutzten Immobilie liegenden Schulden und Verpflichtungen zu übernehmen.

Die in § 35 SGB II geregelte Erbenhaftung ist ein Sondergesetz. Ein solches Sondergesetz sollte nicht länger bestehen und deshalb aufgehoben werden.

6. Ersatzansprüche

Unter dem Titel „Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten“ wird in § 34 SGB II festgehalten, dass diejenigen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für den Leistungsbezug herstellen, zum Ersatz der Leistungen verpflichtet sind. Eine solche Rückzahlungsverpflichtung trifft im Fall des Versterbens des/der Leistungsbeziehenden und wenn die Voraussetzungen der Erbenhaftung vorliegen auch den/die Erben/Erbin.

¹¹ http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2007/br_alg2-datenschutz.pdf

Sozialwidrig soll ein Verhalten sein, das aus Sicht der Solidargemeinschaft zu missbilligen ist, und das wiederum soll dann gegeben sein, wenn ein Fehlverhalten vorliegt, welches zur Zahlung steuerfinanzierter Leistungen führt. Was möglicherweise für den einen oder die andere auf den ersten Blick noch gerecht erscheint, ruft bei näherer Betrachtung der Beispiele Kopfschütteln hervor. In den Handlungsempfehlungen der Bundesagentur für Arbeit¹² wird darauf verwiesen, dass eine solche Ersatzpflicht dann entsteht, wenn beispielsweise einem Berufskraftfahrer wegen Trunkenheit am Steuer die Fahrerlaubnis entzogen wird, oder wenn Arbeitnehmer/innen einen festen Arbeitsplatz ohne wichtigen Grund kündigen.

Angesichts der Verschwendung von Steuermilliarden an verschiedensten Stellen, auch auf Grund von persönlichem Fehlverhalten, welches durchaus als „sozialwidrig“ eingestuft werden kann, ist das als eine unangemessene Benachteiligung von Leistungsbeziehenden nach dem SGB II anzusehen.

Schadensersatzpflichten – und um nichts anderes handelt es sich – sind im BGB geregelt. Besondere Haftungsregelungen finden sich in Berufsordnungen. Hier kann Anleihe genommen werden, wenn eine Schadensersatzpflicht im Rahmen des SGB II für notwendig erachtet wird. Die Regelung des § 34 SGB II ist unbestimmt und nicht akzeptabel.

¹² vgl. <http://www.harald-thome.de/media/files/SGB%20II%20DA/FH-34,-34a---06.06.2011-01.pdf>